

Beim Hagelschutz ist die Verantwortung zentral

Text Raphael Briner

Die Zahl der Hagelschäden nimmt aus verschiedenen Gründen zu. Das stellt die Kantonalen Gebäudeversicherungen (KGV), denen in 19 Schweizer Kantonen alle Besitzer von Liegenschaften obligatorisch angeschlossen sind, vor eine gewisse Herausforderung. Weil gesetzliche Grundlagen für das Bauen in diesem Bereich fehlen, setzen die KGV auf Aufklärung.



Im Schadenfall stellt sich die Frage: Hätte das mit geeigneten baulichen Massnahmen verhindert werden können?

(Bild: Jürg Pfefferkorn)

Der Staat schützt den Leib und das Leben seiner Bürger mit Gesetzen, die den Personenschutz regeln. Im Fall der Gebäudeversicherung betreffen diese Gesetze den Brandschutz. Die entsprechenden Vorschriften und Normen auf gesetzlicher Grundlage müssen beim Bau eingehalten werden.

Weil es kaum Todesfälle wegen Hagels gibt, geht es in diesem Bereich um Sachwert- und nicht um Personenschutz. «Der Gesetzgeber gewichtet richtigerweise den Personenschutz höher als den Sachwertschutz», sagt Alain Marti, Bereichsleiter Erstversicherung im Interkantonalen Rückversicherungsverband (IRV). Architekten und Bauherren haben einen grösseren Gestaltungsraum, solange sie die Regeln der Baukunde (SIA-Normen und andere) beachten. Das gilt nicht nur für Hagel, sondern auch für Hochwasser, Sturm und dergleichen.

Nützliches Hagelregister

Zentral ist die Verantwortung. Nach Meinung der Kantonalen Gebäudeversicherungen sollte sich jeder Bauherr gründlich überlegen, an welcher Stelle er mit welchen Materialien baut. Grundlagen dazu liefern etwa die Hochwasser-Gefahrenkarten – oder das Hagelregister der Vereinigung Kantonaler Feuerschutzversicherungen (VKF), auf dem die Hagelwiderstandsklasse geprüfter Fassadensysteme und -materialien aufgeführt ist (siehe auch «Applica» 2/2014). Weil der Hagelschutz gesetzlich nicht einheitlich geregelt ist und die Akteure sehr unter-

schiedliche Interessen haben, herrscht ein beträchtliches Spannungsfeld: Der Hausbesitzer will möglichst billig bauen. Der Architekt will sich in der Ästhetik «verwirklichen».

Widersprüchliche Bedürfnisse

Die Gebäudeversicherung wiederum sagt, ein bestimmtes Material sei aus Sicht des Hagelschutzes nicht optimal. Sie empfiehlt gewisse bauliche Massnahmen, ohne diese gesetzlich durchsetzen zu können. «Das ist ein Interessenskonflikt», sagt Marti.

Die KGV, bei denen in 19 Kantonen alle Gebäudebesitzer obligatorisch versichert sind, haben eine «Strategie»: Sie möchten als öffentlich-rechtliche Gesellschaften eine Art Service Public bieten. Dabei ist es mit der Versicherung nicht getan. Marti: «Wir wollen mehr sein als Gebäudeversicherungen. Wir möchten den Hausbesitzern einen möglichst umfassenden Schutz bieten und auf diese Weise der Allgemeinheit dienen.»

Allgemeinheit profitiert

Die Allgemeinheit profitiert von der Prävention. Die Solidargemeinschaft der Versicherten wirkt sich langfristig positiv auf die Höhe der Prämien aus, wenn das Schadensausmass tief gehalten wird. Es gilt, voraussehbare Schäden möglichst mit baulichen Massnahmen zu verhindern. Die finanzielle Belastung der Gebäudeversicherer ist in den letzten Jahrzehn-

ten gewachsen. Marti nennt folgende Gründe dafür:

- Die Verletzlichkeit der Gebäude: In der modernen Architektur werden oft auch neue, in Bezug auf Hagel verletzlichere Materialien und Methoden angewandt.

- Mehr Schadenereignisse: Seit einigen Jahren treten in der Schweiz häufig schwere Hagelzüge und andere Naturereignisse mit Schadenspotenzial auf als in früheren Zeiten.

- Die Ästhetik: Im Vergleich zu den Vorfahren legen heutzutage die Leute mehr Wert auf das Äussere ihrer Liegenschaf-

ten. Schäden müssen sofort repariert werden. Das gilt wegen der Kundenwirkung besonders für Gewerbe- und Industriegebäude.

- Die Erwartungshaltung der Versicherungsnehmer: Im Gegensatz zu früher möchten die Versicherten beim kleinsten Schaden etwas vom Geld zurück, das sie einbezahlt haben.

Alle gleich behandeln

Die öffentlich-rechtlich organisierten KGV sind also mit immer mehr Forderungen konfrontiert. Wegen des gesetzlich verankerten Willkürverbots werden

alle Kunden gleich behandelt. Die Eigentumsgarantie wiederum verhindert, dass der Abriss oder die Versetzung von bestehenden Häusern in besonders gefährdeten Gebieten verlangt werden kann. Und schliesslich gibt es eben kein Elementarschadenpräventionsgesetz. Klar ist, dass sich die KGV nicht ausserhalb der gesetzlichen Grundlagen be-

In den letzten Jahrzehnten gab es in der Schweiz aus diversen Gründen immer mehr Hagelschäden.
(Bild: Peter Fontana)



wegen dürfen. Angesichts der beschriebenen Gegebenheiten gibt es momentan zwei Ansätze:

■ Das Auflagensystem analog zum Brandschutzgesetz: Die Versicherung stellt Forderungen, die der Hauseigentümer einhalten muss. Alles andere wird in der Folge quasi zu einem Baumangel. Im Moment gibt es einen entsprechenden Gesetzesentwurf im Kanton Basel-Land. Dieses System wird unter den Versicherungen kontrovers diskutiert – insbesondere, weil diese Forderungen nur bei Neu- und Umbauten beziehungsweise nach Schadenfällen geltend gemacht werden.

■ Das Obliegenheitssystem: Es ist eine Art Fortsetzung des momentanen

gesetzlichen Standes und wird von der Mehrheit der KGV praktiziert. Der Hauseigentümer darf grundsätzlich so bauen, wie er will. Aber – das steht seit Jahren in den entsprechenden Gesetzen – er hat eine Verantwortung, die Gefahrenlage zu berücksichtigen, sein Haus zu unterhalten sowie «notwendige und zumutbare Präventionsmassnahmen» zu ergreifen.

Einmal zahlen

«Wir machen mit dem Obliegenheitssystem die Verantwortung des Hauseigentümers geltend», sagt Marti, «und wenn es einen Schaden gibt, schauen wir, ob der Besitzer seine Verantwortung wahrgenommen hat.» Wenn also ein beschä-

digtes Haus, das gemäss Gefahrenkarte in einer Hagelzone steht, zu wenig widerstandsfähige Fassadenelemente hat, zahlt zwar die Versicherung die Wiederherstellung der Fassade. Sie verlangt jedoch, dass die Fassade danach einen der Zone entsprechenden Hagelwiderstand aufweist. Geschieht dies nicht und es kommt zu einem erneuten Hagelschaden, muss der Hausbesitzer allfällige Konsequenzen tragen (siehe auch Gespräch ab Seite 23). ■

www.hagelregister.ch, www.irm.ch, www.kgv.ch

Die Hagelgefahrenkarte mit einer Wiederkehrperiode von 50 Jahren.
(Quelle: VKF)

Hagelgefährdung in der Schweiz

Danger de grêle en Suisse

